



Leitfaden.

Prüfung.

Schulrecht und Schulkunde.

Vorbereitungsdienst.

Berufliche Schulen.

Bayern.

Herausgeber:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen

Luisenstraße 9

80333 München

Fon: 089-2196673-50

Mail: muenchen@studien-seminar.de

Web: www.studien-seminar.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Einführung..... | 4 |
| Prüfungszeit und mögliche Prüfungsinhalte..... | 5 |
| Struktur der mündlichen Prüfung | 6 |
| Bewertung der Prüfungsleistung | 9 |

Einführung

Dieser Leitfaden dient Prüfenden und Studienreferendarinnen und -referendaren zur Orientierung für die mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet Schulrecht und Schulkunde. Er vermittelt einen Überblick über die möglichen Prüfungsthemen (siehe ALBS) und die Struktur der mündlichen Prüfung.

Die Prüfenden erstellen auf dieser Basis selbstständig geeignete Prüfungsfragen.

In der Prüfung sollen die Studienreferendarinnen und -referendare zeigen, dass sie Situationen/Probleme, die für Lehrkräfte an beruflichen Schulen relevant sind, schulrechtlich einordnen und bearbeiten können.

Dabei verorten sie passende Quellen in der Hierarchie des Rechts (ohne die genauen Fundstellen nennen zu müssen).

Prüfungszeit und mögliche Prüfungsinhalte

Prüfungszeit laut § 20 Abs. 1 LPO II:

„Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten); für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich in der Zweiten Staatsprüfung einer mündlichen Prüfung in der Didaktik der Sozialkunde unterziehen, erstreckt sich die Prüfung nur auf Schulrecht und Schulkunde (Prüfungszeit etwa 20 Minuten)“.

Prüfungsinhalte laut ALBS:

2. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens
 - (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
 - Bayerische Verfassung;
 - Grundzüge des bayerischen Schulrechts,
 - des Berufsbildungsrechts,
 - des Jugendschutzrechts,
 - Schulordnungen für die beruflichen Schulen;
 - einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
- Rechte und Pflichten des Lehrers
 - (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - Bayerisches Beamtengesetz,
 - Leistungslaufbahngesetz,
 - Bayerisches Besoldungsgesetz,
 - Lehrerdienstordnung,
 - Bayerisches Disziplinargesetz,
 - Bayerisches Personalvertretungsgesetz,
 - einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis,
 - sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens
- Aufbau der Schulverwaltung
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Bayerischen Verfassung
- fachübergreifende Kompetenzen (z. B. im Bereich der Medienerziehung, Berufssprache Deutsch, Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung)

Struktur der mündlichen Prüfung

Die 10 Minuten der mündlichen Prüfung sollen wie folgt genutzt werden:

1. Eingangsfrage zum Unterrichtseinsatz des Prüflings während der Ausbildung.

Aus dieser Eingangsfrage wird eine Frage zur Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens abgeleitet, z. B.:

- Nennen Sie die beruflichen Schularten, wählen Sie zwei davon aus und verdeutlichen Sie Unterschiede (z. B. Zugangsvoraussetzungen, Aufgaben, Unterrichtsorganisation, Abschlüsse)
- Unterscheiden Sie Einzeltages- und Blockunterricht. Legen Sie jeweils Vor- und Nachteile für die Lehrkraft, die Schule und Schüler/Schülerinnen dar.
- Erläutern Sie kurz das duale System und benennen Sie mögliche Vor- und Nachteile dieses Systems im Vergleich zu rein betrieblichen/rein schulischen Ausbildungen.
- Definieren Sie Ersatz- und Ergänzungsschulen und erläutern Sie kurz wichtige Unterschiede. Nennen Sie je ein Beispiel.

2. Der zweite Teil der Prüfung zielt auf die Rechte und/oder Pflichten einer Lehrkraft/einer Beamtin bzw. eines Beamten.

Beispielfragen (Auswahl):

- Erläutern Sie das Beamtenverhältnis auf Probe.
(Z. B. Dauer, mögliche Verkürzung oder Verlängerung, mögliche Anrechnungszeiten, Form der Probezeitbeurteilung, mögliche Entlassungsgründe, ...)
- Welche Regelungen muss eine Lehrkraft beim Einsatz von Kopien hinsichtlich des Urheberrechts im Unterricht beachten?
- Erläutern Sie die Verschwiegenheitspflicht des Beamten.
Welche Konsequenzen hat diese für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit?
(In welchen Fällen muss die Lehrkraft Auskunft geben, unter welchen Umständen darf sie dies nicht oder muss vorab beim Schulleiter nachfragen?)
- Was versteht man bei Lehrkräften unter Fortbildungspflicht? Wie und wo setzen die Lehrkräfte und die Schule diese um?

- Erläutern Sie die Treue-/ Neutralitätspflicht der Lehrkraft im Beamtenstatus. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit?
- Was sollten Sie als Lehrkraft an einer Berufsschule bei der
 - ⇒ Vorbereitung (z.B. Finanzierung, Verkehrsmittel, Programm, ...) und bei
 - ⇒ Durchführung einer Lehrfahrt – z.B. auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht – berücksichtigen?
- In welchen schulischen Gremien und Konferenzen kann die Lehrkraft einer beruflichen Schule Mitglied sein? Welche Aufgaben haben diese Gremien und Konferenzen?
- Mitunter wird behauptet, das System des Beamtentums sei zu wenig leistungsorientiert. Inwieweit wird die Leistung einer Lehrkraft in ihrer beruflichen Laufbahn berücksichtigt?

3. Der dritte Teil der Prüfung beschreibt eine typische Situation aus dem Alltag einer Lehrkraft einer beruflichen Schule.

Der Prüfling soll den Fall beurteilen, die schulrechtlich relevanten Aspekte identifizieren und klären, ggf. mit Hinweis auf die einschlägigen Verordnungen oder Gesetze.

Beispielfragen (Auswahl):

- Situation:
Die Erziehungsberechtigten eines Berufsschülers halten die Zeugnisnote im Lernfeld „A“ für ungerecht und verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise in diesem Lernfeld. Außerdem wollen sie den Schülerakt und das Notenblatt einsehen. Die zuständige Lehrkraft verweigert die Einsicht in den Schülerakt aus Datenschutzgründen. Sie erklärt auch, dass die Leistungsnachweise nicht mehr vorliegen, da sie diese aus Platzgründen nach der Rückgabe nur zwei Monate lang aufhebt und dann vernichtet.
Wie ist die Rechtslage?
- Situation:
Eine Klasse schreibt eine Schulaufgabe. Dabei entdeckt die Lehrkraft unter einer Bank einen Spickzettel, den ein Schüler offenbar für alle Fälle bereitgelegt hatte. Zur Rede gestellt, erklärt der Schüler, er habe den Spickzettel überhaupt nicht benützt. Außerdem könne jeder sehen, dass auf ihm ganz andere Informationen stehen, als in der Schulaufgabe gefragt wurden. Die Lehrkraft nimmt die Schulaufgabe ab und bewertet diese – aus einem gewissen Entgegenkommen – „nur“ mit der Note 5.
Wie ist die Rechtslage?
- Situation:
Sie erhalten am 25. Juni von einem größeren Ausbildungsbetrieb einen Anruf, in dem der Betrieb die Beurlaubung von zwei Auszubildenden für den nächsten Berufsschultag (26. Juni) ausspricht, da der Betrieb die Auszubildenden dringend (Auftragslage!) benötigt.
Wie ist die Rechtslage?

- Situation:
Um Ihren Unterricht abwechslungsreich zu gestalten, möchten Sie einen befreundeten Betriebsrat und Gewerkschaftsvertreter für zwei Stunden als Referenten zum Thema Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in Ihren Unterricht einladen.
Wie ist die Rechtslage?
- Situation:
Während des Unterrichts in der Werkstatt wirft ein Schüler mit einem Werkzeug nach einem anderen Schüler und verletzt diesen am Arm.
Als sich die Lehrkraft in die folgende Rangelei der beiden einmischt, schreit sie der Schüler an: „Halten Sie sich da raus! Das ist unsere Privatsache!“
Die Lehrkraft lässt sich das nicht gefallen, packt den Schüler und gibt ihm einen leichten Schlag auf den Oberarm. Der Schüler will sich deshalb beschweren.
Wie ist die Rechtslage?
- Situation:
Eine Lehrkraft hält das an der Berufsschule vorhandene und im Klassensatz benutzte Lehrbuch für veraltet und ungeeignet.
Sie bestellt deshalb einen Klassensatz eines eben erschienenen aktuellen Fachbuchs für ihre Klasse.
Nachdem sich die Schüler weigern, die Bücher privat zu bezahlen, legt sie dem Schulleiter die Rechnung vor, damit die Bücher aus dem Etat der Schule gekauft werden.
Wie ist die Rechtslage?
- Situation:
Ein Schüler schwätzt im Unterricht ständig. Die Ermahnungen der Lehrkraft nützen nichts. Schließlich schickt die Lehrkraft ihn im Laufe des Vormittags in den Ausbildungsbetrieb.
Allerdings geht der Schüler nicht in den Ausbildungsbetrieb, sondern in die Stadt zum Einkaufen, wo er zufällig von seinem Ausbilder gesehen wird.
Dieser beschwert sich beim Schulleiter über die Lehrkraft.
Wie ist die Rechtslage?

Normalerweise werden die drei Prüfungsteile (mit jeweils ca. 3 Minuten) ausreichen, um die Prüfungszeit zu füllen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine 20-minütige Prüfung, können weitere Fälle aus dem Schulalltag zur Prüfung herangezogen werden.

Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfenden erstellen auf der vom Studienseminar gestellten Vorlage ein Prüfungsprotokoll, in dem stichpunktartig die Hauptfragen und die Qualität der gegebenen Antworten wiedergegeben werden.

| | |
|--|---|
| Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Anstellungsprüfung) § 20 LPO II | Mdl. Prüfung - Niederschrift - |
|--|---|

| | | |
|--------------------------|--|----------|
| Studienreferendar: | | 2. Blatt |
| Berufliche Fachrichtung: | | 2021S |
| Prüfungsgebiet: | Schulrecht/Schulkunde/Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung | |

| Hauptfragen | Beurteilung |
|-------------|-------------|
| | |